

Blauzunge – FAQ

Inhalt

1 Allgemeine Lage	1
2 Allgemeine Informationen für Betroffene:	1
3 Verstellen von Tieren:	2
4 Viehhandel	3
5 Euthanasie + Entschädigungen	3
6 Impfung gegen BTV	4
7 Probenahme	5

1 Allgemeine Lage

Die Blauzungenkrankheit ist aktuell praktisch in der gesamten Schweiz verbreitet. Das Geschehen ist sehr dynamisch, weshalb Bund und Kantone ihr Vorgehen jeweils an die aktuellen Gegebenheiten anpassen müssen.

In der Deutschschweiz wird überwiegend nur der Serotyp 3 nachgewiesen, während im Tessin und in Teilen der Westschweiz auch zunehmend der Serotyp 8 nachgewiesen wird. Auch der Kanton Luzern hat kürzlich seinen ersten BTV-8-Fall gehabt. Generell werden mehr Todesfälle bei den Schafen als bei den Rindern festgestellt. Eine grosse Dunkelziffer von nicht gemeldeten Tieren wird vermutet.

Der Veterinärdienst Luzern versucht diese FAQ immer möglichst aktuell zu halten, damit Sie hier die gewünschten Informationen finden.

2 Allgemeine Informationen für Betroffene:

2.1	Was mache ich als Tierarzt/Tierärztin, wenn ich einen Blauzungenverdachtsfall habe? Auf neuen Verdachtsbetriebe sind initial konsequent Proben auf Blauzungenvirus zu erheben. Die Untersuchung und Serotypisierung ist wichtig für das Monitoring des Seuchenverlaufs und damit auch für die Festlegung von geeigneten Massnahmen im Vollzug. Ebenfalls muss der VetD CH allfällige Einträge eines neuen Serotypen gemäss den internationalen Verpflichtungen erkennen können.
2.2	Ich bin Tierhalter und habe den Verdacht auf Blauzungenkrankheit. Was tue ich? Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue, BT) ist eine meldepflichtige Tierseuche. Melden Sie einen Verdacht Ihrem Bestandestierarzt.

2.3	<p>Mein Betrieb hat bisher <u>keine</u> nachgewiesenen Fälle von Blauzungenkrankheit. Ich möchte Tiere verstellen. Darf ich das?</p> <p>Ja. Wenn der Betrieb <u>keinen</u> nachgewiesenen Fall von Blauzunge hat können die Tiere ganz normal verstellt werden.</p>
<p>3 Verstellen von Tieren:</p>	
3.1	<p>Auf meinem Betrieb wurde die Blauzungenkrankheit nachgewiesen. Ich möchte Tiere verstellen. Darf ich das?</p> <p>Wenn in einem Betrieb die Blauzungenkrankheit nachgewiesen wurde, gelten spezielle, nachfolgende Regelungen für die Tierverstellung:</p>
3.2	<p><u>Ich möchte Tiere mit Symptomen der Blauzungenkrankheit verstellen.</u></p> <p>Das Verstellen von erkrankten Tieren mit Symptomen ist verboten!</p>
3.3	<p><u>Ich möchte gesunde Tiere, die KEINE Symptome zeigen, verstellen.</u></p> <p>Das Verstellen von klinisch gesunden Tieren, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, sind dem Veterinärdienst Luzern mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Termin zu melden.</p> <p>Für diese Tiere braucht es ein «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» (rotes Begleitdokument), das Sie unter anderem auf der Homepage des BLV finden: www.blv.admin.ch -> Tiere -> Transport und Handel -> Tiertransporte -> «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen»</p> <p>Schicken Sie das vollständig ausgefüllte rote Begleitdokument, das für den Tiertransport erforderlich ist an den Veterinärdienst. Der Veterinärdienst wird dieses dann kostenlos unterschreiben, stempeln und Ihnen retournieren.</p> <p>(Die verstellten Tiere unterliegen im Zielbetrieb einer 60-tägigen Verbringungssperre.)</p>
3.4	<p><u>Ich möchte gesunde Tiere zur Schlachtung schicken.</u></p> <p>Für Schlachttiere ist ein separates rotes Begleitdokument vorgesehen, welches beim Veterinärdienst bestellt werden muss. Auch für Schlachttiere ist ein rotes Begleitdokument zwingend.</p> <p>Diese Dokument finden Sie unter anderem auf der Homepage des BLV: www.blv.admin.ch -> Tiere -> Transport und Handel -> Tiertransporte -> «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen»</p> <p>Melden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig beim Veterinärdienst.</p>
3.5	<p><u>Muss ich ein rotes Begleitdokument ausfüllen?</u></p> <p>Der Transport von Tieren aus vom Blauzungenvirus betroffenen Betrieben ohne rotes Begleitdokument in einen anderen Kanton ist verboten!</p> <p>Ein Bestimmungskanton, der nur geringfügig von der Blauzungenkrankheit betroffen ist, kann den Transport der Tiere in sein Kantonsgebiet untersagen. Die verstellten Tiere unterliegen im Zielbetrieb einer 60-tägigen Verbringungssperre.</p>
3.6	<p><u>Was geschieht wenn ich Tiere ohne rotes Begleitdokument verstelle?</u></p> <p>Bei Zuwiderhandlungen wird der fehlbare Betrieb unter die Sperre 1. Grades gestellt und es ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.</p>

4 Viehhandel	
4.1	<p>Ich bin Viehhändler und möchte Tiere verkaufen. Was muss ich beachten?</p> <p>Wenn Sie Tiere verkaufen wollen, die von einem Blauzungen-betroffenen Betrieb stammen, müssen diese Tiere von einem roten Begleitdokument begleitet sein (siehe oben). Bei Verstellungen in andere Kantone als den Kanton Luzern, müssen Sie vor der Verstellung beim zuständigen Veterinärdienst des Bestimmungsbetriebes nachfragen, ob dieser solche Tiere akzeptiert.</p> <p>Tiere von noch nicht betroffenen Betrieben können ohne Auflagen innerhalb der Schweiz verstellt werden.</p>
4.2	<p>Darf ich als Landwirt Tiere zukaufen, wenn ich als BTV-positiver Betrieb gesperrt bin?</p> <p>Ja, das Zukaufen an sich ist nicht untersagt.</p>
5 Euthanasie + Entschädigungen	
5.1	<p>Was mache ich als Tierarzt mit schwer kranken Tieren?</p> <p>Verseuchte Tiere, die schwere Symptome zeigen, sind aus Gründen des Tierschutzes zu euthanasieren. Getötete und umgestandene Tiere müssen gemäss Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) als Tierkörper der Kategorie 1 entsorgt werden</p>
5.2	<p>Erhält der Landwirt eine Entschädigung für Tiere, die euthanasiert werden mussten oder an der Blauzungenkrankheit gestorben sind?</p> <p>Tiere, die wegen der Blauzungen-Krankheit umstehen oder abgetan werden müssen (Symptome müssen vorhanden sein / kein Missbrauch!), werden nur, sofern eine korrekte und rechtzeitige Meldung des Seuchenausbruchs erfolgt ist, zu 80% des Schätzungswertes entschädigt. Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b–d Tierseuchengesetz sowie Aborte werden <u>nicht</u> entschädigt.</p> <p>Zur Ermittlung des Schätzungswertes muss der Tierhalter dem Veterinärdienst Luzern den Abstammungsnachweis (ALA-Ausweis) des Tieres und seine Bankverbindung einsenden (per E-Mail).</p> <p>Gibt es keinen ALA-Ausweis sind folgende Daten mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohrmarkennummer; - Rasse; - Geschlecht; - Alter; - (bei weiblichen Tieren) ob tragend; - Nutzungsrichtung; - Mast/Zucht. <p>Es muss nicht jedes Tier einzeln gemeldet werden. Es kann, sofern erforderlich, eine Sammel-liste der Abgänge eingereicht werden.</p> <p>Sämtliche Entschädigungsforderungen werden durch den Veterinärdienst Luzern Ende des Jahres 2024, wenn die vektorfreie Zeit eingesetzt hat, geprüft und zur Auszahlung gebracht.</p>

<p>5.3</p>	<p>Welche Kosten trägt die Tierseuchenkasse des Kantons?</p> <p>Wird eine Erstuntersuchung auf Blauzunge durchgeführt (Tierseuchenabklärung), übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für max. 3 Proben auf BTV pro Betrieb, sowie die Kosten für den Tierarzt (Besuch / Probenentnahme).</p> <p>Weitere tierärztliche Behandlungen (Besuch, tierärztliche Tätigkeit, Medikamente / inkl. Euthanasie) sind durch die Tierhalter zu tragen. Behandlungen und Medikamente (inkl. Impfung) werden nie durch die Tierseuchenkasse gedeckt.</p> <p>Im Fall von umgestandenen oder euthanasierten Tieren wird der <u>Tierverlust</u> zu 80% entschädigt (siehe oben).</p>
<p>5.4</p>	<p>Werden Aborte von BTV-positiven Kühen entschädigt?</p> <p>Nein. Aborte werden grundsätzlich nicht entschädigt.</p>
<p>6 Impfung gegen BTV</p>	
	<p>Kann gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden?</p> <p>Aktuell gibt es zugelassene Impfstoffe gegen die Serotypen BTV-4 (BTVPUR BTV4®) und BTV-8 (BTVPUR BTV8®). BTV-4 ist derzeit aber in der Schweiz nicht lieferbar, BTV-8 ist nur für den Vertrieb im Ausland zugelassen. Beide Impfstoffe können via Import aus dem Ausland eingeführt werden.</p> <p>Für BTV-3 gibt es aktuell keinen zugelassenen Impfstoff in der Schweiz oder Europa, es sind aber drei Impfstoffe vorhanden, welche in der EU bereits angewendet werden dürfen. Mittels Allgemeinverfügung durch den Bund ist ab der Woche vom 20. Oktober eine Einfuhr und Anwendung der noch nicht zugelassenen Impfstoffe gegen BTV-3 zulässig.</p> <p>Die Vertreiberfirmen sind aktuell daran, die Impfstoffe zu beschaffen. Diese können anschliessend durch den Bestandestierarzt oder die Bestandestierärztin im Auftrag der Tierhaltenden angewendet werden.</p> <p>Die Impfung von Tieren ist freiwillig und auf Kosten der Tierhaltenden. Die Impfung wird aber empfohlen, weil die Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass die Verluste durch die Seuche im zweiten Jahr höher sind als im ersten Jahr des Auftretens. Die Impfung mildert die Schwere der Erkrankung und verringert die Sterblichkeit, sie schützt aber nicht vor einer Infektion und der Weiterverschleppung der Krankheit. Deshalb bleiben die aktuellen Regelungen zu den Einschränkungen des Tierverkehrs bestehen. Der Veterinärdienst Schweiz empfiehlt eine Impfung der Tiere zwischen Januar und März 2025 (zweimalige Grundimmunisierung), so bleiben die Tiere während des gesamten kommenden Jahres vor einer schweren Erkrankung geschützt. Eine sofortige Impfung wird nicht empfohlen, weil bis zum Erreichen eines aktiven Schutzes (zweimalige Impfung im Abstand von vier Wochen, Eintritt des aktiven Schutzes ca. drei Wochen nach der zweiten Impfung) bereits die Zeit erreicht ist, in welcher die übertragenden Gnitzen nicht mehr aktiv sein sollten und der Schutz ohne eine weitere Impfdosis möglicherweise nicht bis zum Ende der Gnitzensaison 2025 ausreicht.</p> <p>Tiere, welche eine natürliche Infektion durchmachen mussten, sind gemäss aktuellem Kenntnisstand für lange Zeit vor einer Wiederansteckung geschützt. Weil in der Regel aber nicht alle Tiere einer Herde zwangsläufig angesteckt worden sind, wird die Impfung auch für Betriebe empfohlen, bei denen eine Infektion mit BTV-3 bereits festgestellt werden musste. Für weitere Informationen wenden Sie sich an ihren Bestandestierarzt, ihre Bestandestierärztin oder an den Veterinärdienst.</p>

7 Probenahme	
7.1	<p>Wie viele Proben sollen erhoben werden?</p> <p>Auf Verdachtsbetrieben mit klinisch kranken Tieren dürfen maximal 3 Tiere (kumulativ) beprobt werden. Wenn also beim ersten Besuch 1 Tier beprobt wurde, dürfen noch 2 weitere Tiere beprobt werden. Für den Betrieb liegt dann eine Diagnose vor und es müssen keine weiteren Tiere beprobt werden. Die Laborkapazitäten sind aktuell stark begrenzt!</p>
7.2	<p>In welchem Labor können die Proben untersucht werden?</p> <p>Die Untersuchung soll in einem der für BTV-Diagnostik anerkannten Labore und nicht direkt am IVI durchgeführt werden. Die Labore senden bei positiven Befunden die Proben für die Serotypisierung selbständig weiter ans IVI. Die Laborkapazitäten sind aktuell stark begrenzt!</p>
7.3	<p>Wie erfolgt die Diagnose?</p> <p>Bei Proben, die in den anerkannten Laboren panPCR positiv und BTV-8 positiv diagnostiziert werden, ist die Diagnostik abgeschlossen und die Tiere resp. der Betrieb werden als BTV-8-positiv befundet. Eine Bestätigung durch das Referenzlabor IVI ist in der aktuellen Phase nicht notwendig.</p> <p>Proben, die in den anerkannten Laboren panPCR positiv und BTV-8 negativ diagnostiziert werden, werden zur Serotypisierung an das IVI weitergeleitet.</p>